



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

**Geplante Naturschutzgebietsverordnung „Bettenberg-Giratsmoos“,
Stadt Konstanz, Landkreis Konstanz**

Das Regierungspräsidium Freiburg beabsichtigt die Ausweisung des Naturschutzgebiets „Bettenberg-Giratsmoos“ gemäß § 23 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG).

Das zu verordnende Gebiet hat eine Größe von rund 132 ha und liegt (teilweise) im FFH-Gebiet „8220-341 Bodanrück und westlicher Bodensee“ sowie im Vogelschutzgebiet „8220-402 Bodanrück“. Der räumliche Geltungsbereich der geplanten Schutzgebietsverordnung erstreckt sich auf den Außenbereich der Stadt Konstanz, Landkreis Konstanz.

Der Entwurf der Verordnung einschließlich der dazugehörenden Karte liegt gemäß § 24 Abs. 2 NatSchG in Papierform beim

Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br., Raum 1.30,

für die Dauer eines Monats in der Zeit

von 12.09.2022 bis einschließlich 11.10.2022

während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich aus.

Der Verordnungsentwurf einschließlich der zugehörigen Karten wird für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter

www.rp-freiburg.de

bzw.

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt5/ref56/naturschutzgebiete/naturschutzgebiet-bettenberg>

veröffentlicht.

Ergänzend wird der Verordnungsentwurf einschließlich der Karte für die Dauer der öffentlichen Auslegung bei der räumlich betroffenen Naturschutzbehörde des Landratsamts Konstanz auch elektronisch zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten bereitgestellt:

**Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, Gebäude A, 3. OG
Aufgang Nord, Untere Naturschutzbehörde, Zimmer B225.**

Rechtsverbindlich sind nur das bei dem Regierungspräsidium Freiburg durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen in Papierform.

Bedenken und Anregungen zu dem Verordnungsentwurf einschließlich der Anlagen können während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch (unter Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Umwelt, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br. oder unter der E-Mail-Adresse abteilung5@rpf.bwl.de) beim Regierungspräsidium vorgebracht werden.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die vorgebrachten Bedenken und Anregungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 51 (Recht und Verwaltung – Verfahrensmanagement), Referat 55 (Naturschutz, Recht) und Referat 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können, und werden innerhalb des Regierungspräsidiums zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das naturschutzrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 e) DSGVO. Das Regierungspräsidium Freiburg ist zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf>

Freiburg i. Br., den 02.09.2022
Regierungspräsidium Freiburg

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz am 02.09.2022